

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (11.12.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 27.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Geheimerath Dr. Eisenlohr, Unseren getrennt Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes „Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend“ zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schluffer.

Gegeben Schloß Baden, den 30. November 1899.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heinze.

Entwurf eines Gesetzes.

Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:
Die Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV) erleidet folgende Änderungen:

§ 15

wird dahin gefaßt:

Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträthe ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

Als zu Stadträthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

In § 33

wird der dritte Absatz dahin abgeändert:

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürgern	60
mit 1001 bis 1500 Bürgern	72
mit 1501 bis 2000 Bürgern	84
mit mehr als 2000 Bürgern	96

In § 36

wird hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Zwischen die §§ 36 und 37 wird eingeschaltet:

§ 36 a.

Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse mehr als 500, so kann durch Ortsstatut die Bildung von Wahlbezirken angeordnet werden, mit der Maßgabe, daß in jedem Wahlbezirk eine der Zahl der darin wohnhaften Wahlberechtigten entsprechende Zahl von Stadtverordneten zu wählen ist.

In den einzelnen Wahlbezirken leitet die Wahl ein Mitglied des Stadtraths mit Zuziehung eines Schriftführers und zweier Stadträthe oder Stadtverordneten als Urkundspersonen.

Nach § 39 wird eingeschaltet:

§ 40.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.

In § 43

treten an Stelle des Absatz 1 folgende Bestimmungen:

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des Letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatler oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Gegeben zc.

Begründung.

Als auf dem Landtage 1895/96 der Gesetzesvorschlag des Herrn Abgeordneten Fischer I und Genossen über Aenderung der §§ 35 Absatz 2 und 39 der Städteordnung zur Verathung stand, hatte die Großh. Regierung in der zweiten Kammer erklärt, daß sie die Aenderung des § 35 Absatz 2 ablehne, dagegen zwar die Zweckmäßigkeit des Vorschlags zu § 39 Städteordnung, nicht aber dessen Dringlichkeit anzuerkennen vermöge. Auch in der ersten Kammer wurde, nachdem der erste Artikel des Entwurfs, den § 35 Absatz 2 betreffend, in der zweiten Kammer mit 24 gegen 20 Stimmen abgelehnt worden war, von der Regierungsbank darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Aenderung des § 39 nicht dringlich sei, diese Frage vielmehr zweckmäßigerweise nicht für sich allein, sondern mit einigen anderen in Aussicht zu nehmenden Aenderungen der Städteordnung im Gesetzewege erledigt werde. Letzteres soll nun, nachdem dem von beiden hohen Kammern angenommenen, nur den einen Punkt umfassenden Gesetzentwurf aus den angegebenen Gründen die Allerhöchste Sanction nicht ertheilt worden ist, nach dem hier vorliegenden Entwurf geschehen.

Die einzelnen Vorschläge gehen von folgenden Erwägungen aus:

§ 15 Absatz 1 nimmt eine Bestimmung in die Städteordnung auf, welche auf dem Landtage 1895/96 mit Zustimmung der beiden hohen Kammern in § 15 der Gemeindeordnung eingeschaltet worden ist. Erlangt dieser Vorschlag Gesetzeskraft, so wird überdies der § 16 der Städtewahlordnung vom 12. Dezember 1892 hinfällig, welcher nicht ohne Widerspruch einiger Städtevertretungen zur Einführung gelangt ist.

Abatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 der Städteordnung.

Abatz 3 regelt das Verfahren, welches bei Stimmengleichheit einzuhalten ist. Die Vorschrift ist dem § 28 der Gemeindevahlordnung entnommen, und an sich wichtig genug, um in dem Gesetz Aufnahme finden zu können.

§ 33 Absatz 3 erhöht die Zahl der Stadtverordneten auf den drei unteren Stufen im Hinblick auf die in der Gemeindeordnung von 1896 eingetretene Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses, da hier dieselben Gründe für die Vermehrung sprechen.

Der neue Absatz 4 des § 36 entspricht dem § 9e der Gemeindeordnung. Außer der Uebereinstimmung mit der Gemeindeordnung wird auch ein Einklang geschaffen mit § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag und § 44 Absatz 3 der Wahlordnung für den badischen Landtag. Diese Vorschrift ist dazu bestimmt, eine fühlbare Lücke in den Bestimmungen über das Wahlverfahren auszufüllen, Streitigkeiten über die Gültigkeit von Wahlen abzuschneiden und wird voraussichtlich eine weitere Anregung gewähren sowohl zu einer sorgfältigen Aufstellung der Wählerlisten als auch zu einer sorgfamen Prüfung derselben durch die betheiligten Wähler.

Der neue § 36a ist dazu bestimmt, an Stelle des § 6 Absatz 3 und § 9 Absatz 2 und 3 der Städtewahlordnung vom 12. Dezember 1892 die Möglichkeit eines einfacheren und für das Ergebnis sichereren Verfahrens zu setzen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 9 Städtewahlordnung verdanken ihre Einführung einerseits dem Umstande, daß nach § 36 der Städteordnung nur eine Wahlkommission für die Wahl zulässig ist und andererseits der Thatsache, daß es bei einer sehr großen Zahl von Wählern dieser einen Kommission geradezu unmöglich ist, die Wahl auf einmal, d. h. ununterbrochen und bis zum Ende durchzuführen. Während nun unter Aufrechterhaltung der einen Kommission das Verfahren nach § 6 Absatz 2 und 3 eine Mehrheit von aufeinander-

folgenden Wahlterminen und damit die Vertheilung des Wahlgeschäfts auf längere Zeiträume zuläßt, gibt dieser schon in der früheren Städtewahlordnung enthaltenen und in der Praxis als mißlich erkannten Vorschrift gegenüber der § 9 Absatz 2 und 3 der jetzt giltigen Wahlordnung das weitere Auskunftsmittel der Schaffung von Hilfskommissionen für die Haupt-Wahlkommission des Gesetzes. Diese Bestimmung, deren gesetzliche Grundlage angesichts des § 36 Städte-Ordnung nicht ganz zweifelsfrei sein mag und welche in dieser Beziehung, obwohl angewendet, die Probe noch nicht bestanden hat, hat das Mißliche, daß die Verantwortlichkeit zwischen der gesetzlichen Wahlkommission des § 36 Städteordnung und den sogenannten Hilfskommissionen insofern getheilt ist, als letztere zur Empfangnahme der abzugebenden Stimmzettel und bei der Stimmzählung herangezogen werden, während (§ 25 Städtewahlordnung) alle bei der Wahl vorkommenden Zweifel und Anstände insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der Stimmzettel die gesetzliche Wahlkommission zu entscheiden hat.

Diese bei einer großen Zahl von Wahlberechtigten sich ergebenden Schwierigkeiten: auf Wochen vertheilte Wahlen und tagelanges Stimmzählen der einen Kommission oder eine Theilung der Funktionen und Verantwortlichkeit der Wahlleitung bei der immerhin nicht ganz einwandfreien Einrichtung von Hilfskommissionen, die gleichzeitig und in demselben Lokal mit der Hauptkommission (des § 36 Städte-Ordnung) ihres Amtes zu walten haben, würden vermieden durch eine Trennung in Wahlbezirke und die Schaffung besonderer Kommissionen für jeden Wahlbezirk.

Der Entwurf schlägt diesen Weg vor und zwar nicht als gesetzliches Gebot. Es soll vielmehr mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Städte bei einer bestimmten Zahl von Wahlberechtigten dem Ermessen der städtischen Behörden anheim gegeben sein, durch Ortsstatut (§ 7g Städteordnung) die Bildung von Wahlbezirken vorzusehen. Dagegen sollen die Vorschriften über die Zusammensetzung der Wahlkommissionen ihrer Wichtigkeit wegen entsprechend der bisherigen gesetzlichen Festlegung in das Gesetz aufgenommen werden.

An Stelle des schon früher weggefallenen § 40 soll nunmehr die Eingangs genannte von den beiden Kammern seiner Zeit als Absatz 3 des § 39 Städteordnung angenommene Bestimmung über die gleichzeitige Vornahme der Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß treten. Die Hinweisung in Absatz 2 auf § 15 Absatz 3 Städteordnung ergänzt in entsprechender Weise den früheren Vorschlag über die Loosziehung bei Stimmgleichheit. In der Praxis erhobene Einsprachen lassen es als zweckmäßig erscheinen, neben der Vorschrift, daß das Loos entscheide, auch zu bestimmen, wer dasselbe zu ziehen habe.

§ 43 in der vorgeschlagenen neuen Fassung verlangt in seinem Hinweis auf § 15 Städteordnung im Hinblick auf die Wichtigkeit der Stellung des Stadtverordneten-Vorstandes gleichwie bei der Stadtrathswahl die Abstimmung einer Mindestzahl von Wählern, worüber eine Bestimmung bis jetzt gefehlt hat, und ebenso die relative Stimmenmehrheit für den zu Wählenden, sowie die Loosziehung bei Stimmgleichheit. Auch letztere war bisher, obgleich praktisch wichtig, weder im Gesetz noch in der hiezu erlassenen Vollzugsordnung (Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß vom 22. Dezember 1874, § 1) vorgesehen.

Es dürfte angezeigt sein, obgleich die Anwendung der für die Stadtrathswahl geltenden Grundsätze auch in ihrer durch die jetzige Vorlage bedingten Gestaltung wenigstens zunächst für die Praxis durch den Absatz 3 des genannten § 1 der Geschäftsordnung gesichert scheint, die betreffenden Bestimmungen ihrer Wichtigkeit wegen gesetzlich festzulegen.

In gleicher Weise erschien es wünschenswerth, die Bestimmung der Geschäftsordnung, wer die Wahl zu leiten habe, in das Gesetz herüberzunehmen und dabei in Ergänzung der seitherigen Vorschrift (§ 1 Absatz 1 und 2 Geschäftsordnung) zu bestimmen, daß Ersatzwahlen von dem Obmann oder dessen Stellvertreter zu leiten sind.

Die Vorschrift endlich, daß der Stadtverordnetenvorstand und der Obmann sowie dessen Stellvertreter in zwei gesonderten Wahlgängen zu wählen seien, soll Unzuträglichkeiten begegnen, welche sich bei Handhabung der bisherigen Bestimmungen ergeben haben (vergl. das Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Dezember 1896, Zeitschrift für Badische Verwaltung 1897 Seite 165).